

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand:11.11.2019– Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt) („Nachrangdarlehen_Manisa Floyen_6,5%_2019_2025“, „Nachrangdarlehen“).</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Manisa Floyen Beteiligungs GmbH (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Elbchaussee 370, 22609 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 151720, Geschäftstätigkeit ist die Beteiligung an Schiffen aller Art, insbesondere der MV „Manisa Floyen“.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.marvest.de c/o Marvest GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „Marvest“), Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 150613.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals in Form eines weiteren Darlehens an den in Norwegen ansässigen Projektinhaber BBS Short Sea I AS („Projektinhaber“) zu ermöglichen. Dieser möchte das Kapital zum Zweck der Fremdkapitalrefinanzierung eines in seinem Eigentum stehenden Schiffes verwenden („Vorhaben“). Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die außer der Weiterleitung des Kapitals an den Projektinhaber kein weiteres Geschäft betreibt. Der Projektinhaber ist in der Schifffahrts-Branche tätig.</p> <p><u>Anlagepolitik</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen. Darlehenszweck ist ausschließlich die Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals durch den Emittenten an den in Norwegen ansässigen Projektinhaber in Form eines weiteren Darlehens („Weiterleitungskredit“) zum Zweck der Ablösung einer durch den Projektinhaber zum Ankauf eines Mehrzweckschiffes aufgenommenen Fremdfinanzierung. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Finanzierung dieses Vorhabens aus, falls das Emissionsvolumen (Maximales Emissionsvolumen, s. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (s. Ziffer 4), aber nicht das maximale Emissionsvolumen erreicht, werden die Darlehen dennoch an den Projektinhaber weitergeleitet, der die bestehende Finanzierung in geringerem Umfang ablösen wird.</p> <p><u>Anlageobjekt</u> ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Refinanzierung eines Mehrzweckschiffes an den in Norwegen ansässigen Projektinhaber weiter zu leiten und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Bei dem Schiff handelt es sich um die MV „Manisa Floyen“, ein Mehrzweckschiff, welches durch seine Bauart in der Lage ist, als Frachtschiff verschiedene Ladungsgüter zu transportieren. Die MV „Manisa Floyen“ wurde von dem in Norwegen ansässigen Projektinhaber bereits im Jahr 2014 angekauft und im freien Markt befrachtet. Den Kauf des Mehrzweckschiffes hat der Projektinhaber mittels eines Darlehens fremdfinanziert. Die Restvaluta des Darlehens beträgt EUR 1.400.000,00. Diese Fremdfinanzierung möchte der Projektinhaber durch den ihm vom Emittenten zu gewährenden Weiterleitungskredit vorzeitig ablösen. Ferner möchte der Projektinhaber eine gesetzlich vorgeschriebene Installation einer Wasserfilteranlage als auch eine anstehende Inspektion in Höhe von EUR 450.000,00 mittels des vom Emittenten zu gewährenden Weiterleitungskredits finanzieren. Des Weiteren fließen EUR 150.000,00 in Kapitalrücklage des Projektinhabers. Das Mehrzweckschiff fährt vorrangig verschiedene Routen in Europäischen Gewässern. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet für alle Anleger einheitlich am 01.01.2025 (Rückzahlungstag). Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“). Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 1.600.000,00 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Darlehensgeber ausgeschlossen. Dem Emittenten steht ab dem 01.12.2019 unter bestimmten Voraussetzungen ein Kündigungsrecht bei Verkauf des Schiffes durch den Projektinhaber zu. Dieses Kündigungsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Darlehensnehmer hat eine rechtsverbindliche Vereinbarung über den Verkauf des Schiffes oder über eine wirtschaftlich äquivalente Transaktion abgeschlossen, die zum Verlust der Verfügungsgewalt über das Schiff und zugleich Zug um Zug zu einem Liquiditätszufluss beim Darlehensnehmer führt („Veräußerungserlös“). Bei dessen Ausübung wird eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 25 Prozent der Zinsansprüche fällig, die bis zum Ende der Laufzeit angefallen wären. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den Anspruch, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 6,5%. Die Zinsen sind quartalsweise nachschüssig fällig, erstmals am 01.04.2020. Die Tilgung erfolgt zu insgesamt 30% in quartalsweisen Tilgungsraten in variabler Höhe während der regulären Nachrangdarlehenslaufzeit (gemeinsam mit den geschuldeten Zinszahlungen), erstmals zum 01.04.2020 Der verbleibende Restbetrag von 70 % des Nachrangdarlehensbetrags wird endfällig getilgt am Rückzahlungstag oder innerhalb des Rückzahlungsfensters. Bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung durch den Emittenten ist der Gesamtbetrag bestehend aus Zins, Tilgung und Vorfälligkeitsentschädigung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko der Privatinsolvenz für den Nachrangdarlehensgeber. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten (unternehmerisches Risiko)</p>

	<p>Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.</p> <p>Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionsgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Investoren daher darauf angewiesen, dass der in Norwegen ansässige Projektinhaber seinen ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Darlehensnehmers Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen. Der in Norwegen ansässige finanzierte Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das Schiff, das durch das Darlehen refinanziert werden soll, nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel im Markt beschäftigt werden kann. Ob dies gelingen wird, hängt von verschiedensten Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung des Schiffschartermarktes, der Einhaltung von Zeitablauf und Kostenplanung bei der Umsetzung des Vorhabens und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit der Charterkunden. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Umweltrisiken, Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen und weitere Aspekte können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Projektinhaber haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten) herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung des Emittenten auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Emittenten schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p>
	<p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das maximale Emissionsvolumen dieser Vermögensanlage beträgt EUR 2.000.000,00 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, dass maximal 4.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschluss zu berechnende Verschuldungsgrad kann nicht angegeben werden, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und ein Jahresabschluss noch nicht aufgestellt wurde.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich davon ab, dass der in Norwegen ansässige Projektinhaber seinen dem Emittenten gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskredit fristgerecht und vollständig nachkommt. Dies ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Projektinhaber kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Projektinhaber relevante Markt ist der europäische Massengut- Schifffahrtmarkt, der insbesondere durch die Nachfrage nach Massengutverschiffungen im Kurzstreckenseeverkehr als auch verfügbarer Tonnage für Verschiffungen beeinflusst wird. Bei neutralem oder erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und hinreichend stabilem Marktumfeld (stabile Einnahmen aus der Beschäftigung des Mehrzweckschiffes, konstante Charternachfrage, stabiler oder steigender Schrottpreis des Schiffes) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (sinkende Erlöse aus Beschäftigung, sinkende Charternachfrage, sinkender Schrottpreis des Schiffes) wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten.</p>

9.	<p>Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Der Plattformbetreiber erhält während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 3% der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement-Fee“).</p>						
10.	<p>Interessensverflechtungen Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>						
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zur Privatinsolvenz hinnehmen könnten. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit mittelfristigem Anlagehorizont von ca. 60 Monaten (Rückzahlungstag: 01.01.2025). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>						
12.	<p>Keine Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage nicht um ein Immobilienprojekt handelt.</p>						
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate</p> <table border="0" data-bbox="304 775 951 860"> <tr> <td>- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 0.</td> </tr> <tr> <td>- verkauften Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 0.</td> </tr> <tr> <td>- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 0.</td> </tr> </table>	- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0.	- verkauften Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0.	- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0.
- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0.						
- verkauften Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0.						
- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0.						
14.	<p>Hinweise des Emittenten Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Ein offengelegter Jahresabschluss des Emittenten liegt noch nicht vor, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden unter https://www.bundesanzeiger.de verfügbar sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>						
15.	<p>Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.marvest.de/manisafloyen und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.marvest.de vermittelt. Basierend auf den Informationen des in Norwegen ansässigen Projektinhabers erstellt der Emittent eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent gemäß dem Weiterleitungskredit von dem Projektinhaber erhält. Der Projektinhaber möchte den Weiterleitungskredit aus Mitteln zurückführen, die er aus der Beschäftigung des Mehrzweckschiffes erhält. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber durch die Beschäftigung Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, um das ihm gewährte Darlehen bedienen zu können. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>						
16.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises (laut Seite 1) nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>						